

Beilage 4563

Bericht

des Untersuchungsausschusses zur Klärung des Falles Dr. Burgard

Die Vollversammlung des Landtags hat am 30. November 1949 folgenden Antrag auf Beilage 3051 angenommen:

Zur Untersuchung des Verhaltens des Regierungsschulrats Dr. Burgard von Würzburg und der Vorgänge bei der kürzlich gegen ihn durchgeführten amtlichen Untersuchung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird gemäß Art. 25 der Bayerischen Verfassung ein Untersuchungsausschuß eingesetzt.

Dem Untersuchungsausschuß stand folgendes Material zur Verfügung:

1. die einschlägigen Personal- und Untersuchungsakten,
2. die Eingabe des Kreislehrervereins,
3. Pressenotizen und
4. verschiedene weitere Zuschriften.

Aus diesem umfangreichen Material wurden nach Vorprüfung durch Berichterstatter und Mitberichterstatter durch den Ausschuß gemäß Ausschlußbeschuß vom 7. September 1950 7 charakteristische Fälle herausgezogen, weil verschiedene Fälle gleich gelagert schienen. Hierzu wurden 20 Zeugen eingehend vernommen.

Der Ausschuß hatte insbesondere zu prüfen, ob Dr. Burgard in seiner Tätigkeit die verfassungsmäßigen und sonstigen rechtlichen Grenzen verletzt, insbesondere einen unzulässigen Gewissenszwang ausgeübt oder sonst sein Amt unzumutbar verwaltet hat.

Das Ergebnis der Untersuchung war folgendes:

1. Fall Mader: Die von Frau Mader aufgestellten Behauptungen über ihre Unterredung mit Dr. Burgard haben sich im wesentlichen als richtig erwiesen. Nach Meinung des Ausschusses veranlaßte aber ihr Verhalten bei dieser Unterredung Dr. Burgard, das religiöse Gebiet zu berühren. Dabei verfuhr Dr. Burgard bei allem vielleicht beabsichtigten Wohlwollen doch so

unglücklich, daß Frau Mader den Eindruck bekommen konnte, als sollte auf sie ein Gewissenszwang ausgeübt werden.

2. Fall Bock und Fall Theiß: In beiden Fällen war in den Personalakten belastendes Material enthalten, ohne daß die Betroffenen vorher Gelegenheit gehabt hätten, sich dazu zu äußern und ohne daß ihre Äußerungen mit in die Akten aufgenommen worden wären. Hierin liegt eine Verletzung des Art. 95 Abs. 4 und 5 der Bayerischen Verfassung. Die Verfassungsbestimmungen scheinen aber nicht hinreichend bekannt gewesen zu sein.

3. Fall Schwanhäuser: Die Behauptung Schwanhäusers, keine volle Akteneinsicht bekommen zu haben, konnte nicht widerlegt werden. Damit gilt für diesen Fall das zu Fall 2 Gesagte.

4. Fall Hohmann: Durch die Zeugeneinvernahme ist erwiesen, daß der Lehrer Hohmann auf Grund einstimmigen Beschlusses von der Prüfungskommission die Note I erhalten hat. Dieses Prüfungsergebnis wurde von Dr. Burgard wegen der ihm nicht genügenden Lehrstizze nicht anerkannt. Auf seine Veranlassung wurde ein neues Prüfungsprotokoll angefertigt, in dem die Note auf II herabgesetzt war. Dieses Protokoll wurde aber von einem Mitglied der Prüfungskommission nicht unterschrieben. Der Lehrer Hohmann wurde vor die Wahl gestellt, sich entweder mit der schlechteren Note zufrieden zu geben oder die Prüfung zu wiederholen. Er tat das erstere. Der Ausschuß ist der Meinung, daß dieses Vorgehen Dr. Burgards zu den schwersten Bedenken Anlaß gibt; es kann auch durch die Rückfrage bei Oberregierungsrat Wimmer vom Unterrichtsministerium nicht voll entschuldigt werden, da dieser nach seiner Zeugenaussage über den besonderen Fall nicht hinreichend aufgeklärt wurde.

5. Fall Kupczyk: Nach der Beweisaufnahme wurde Kupczyk zunächst von der Lehramtsprüfung zurückgestellt und auf Grund von Angaben versetzt, über die er vorher nicht gehört worden war. Dieses Vorgehen war rechtswidrig.

Auf Grund der erwiesenen Tatsachen kommt der Ausschuß zu folgender Meinung:

Dr. Burgard besitzt nicht die erforderlichen Eigenschaften eines Verwaltungsbeamten. Er hat Mißgriffe gemacht, die ihn für das Amt eines Regierungsschulrats als nicht geeignet erscheinen lassen.

München, den 2. November 1950